



Ic21 - 5161.31 -

Hannover, den 14.12.98

## ERLAUBNIS

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

ersetzt die Erlaubnisurkunde vom 27.10.93

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I.S. 1393 - wird der Firma

Rehnelt-Zeitarbeit GmbH  
Stadtkoppel 39

21337 Lüneburg

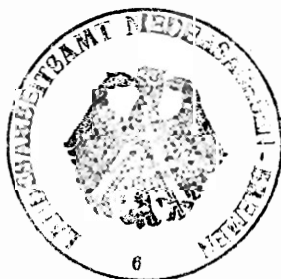
vertreten durch den Geschäftsführer

Wolfgang Borchert

- die ab 04.11.88 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern unbefristet verlängert.

Im Auftrag

144  
Teitge



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden. (§ 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG -)